

Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Achim und der nachschulischen Betreuung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) i.V.m. § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Achim und der nachschulischen Betreuung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Betreuungskosten
- § 3 Verpflegungsgeldpauschale
- § 4 Ermittlung der Elternbeiträge
- § 5 Festsetzung der Elternbeiträge
- § 6 Zahlungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Achim betreibt Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 Nds. KiTaG als öffentliche Einrichtung.
- 1.2 Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder Elternbeiträge festgesetzt und diese nach Einkommensgruppen gestaffelt werden. Die Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen sind gemäß § 20 Nds. KiTaG so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Elternbeiträge für Kindertagesstätten sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder zu staffeln (Sozialstaffel).
- 1.3 Die Elternbeiträge gliedern sich für die städtischen Kindertagesstätten in
 - a) die Betreuungskosten für den Besuch der Kindertagesstätte in der jeweiligen Betreuungsform,
 - b) die Kosten für die Inanspruchnahmen der Sonderdienste,
 - c) die Verpflegungsgeldpauschale für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte.
- 1.4 Durch die Beitragseinnahmen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Beitragseinnahme wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- 1.5 Die Elternbeiträge sind grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten.
- 1.6 Betreuungsplätze können bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum 01. des Folgemonats schriftlich abgemeldet werden.

- 1.7 Für den erstmaligen Aufnahmemonat und den Abmeldemonat vor Schulbeginn werden die Elternbeiträge anteilig nach den in Anspruch genommenen Buchungstagen erhoben.
- 1.8 Sonderdienste sind ergänzende Sonderöffnungszeiten jeweils 30 / 60 Minuten vor beziehungsweise nach den regulären Betreuungszeiten.
- 1.9 Sonderdienste können bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum 01. des Folgemonats schriftlich gekündigt werden.
- 1.10 Die Eingewöhnungsphase bei dem Besuch einer Krippengruppe wird in Anlehnung an das „Berliner Eingewöhnungsmodell“ gestaltet.

§ 2 Betreuungskosten

Die Betreuungskosten ermitteln sich aus dem nach Abzug der Einkommensgrenze zur Verfügung stehenden Einkommen. Wenn die Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte aus wirtschaftlichen Gründen nicht durch die Sorgeberechtigten getragen werden können, kann die Übernahmen der Elternbeiträge beim Landkreis Verden, Fachdienst Jugend und Familie, beantragt werden.

- 2.1 Die Betreuungskosten für das Platz-Sharing werden nach § 2 Satz 1 ermittelt und sind entsprechend der prozentualen Platzbelegung anteilig zu entrichten.

2.2 Beitragsfreiheit

Nach § 21 Absatz 1 Nds. KiTaG haben Kinder einen Anspruch auf den kostenfreien Besuch einer Kindertagesstätte ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung mit einer täglichen Betreuungszeit bis zu acht Stunden.

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrer Einschulung mit einer täglichen Betreuungszeit über acht Stunden werden Sonderdienste beitragspflichtig erhoben.

§ 3 Verpflegungsgeldpauschale

- 3.1 Für Kinder, die in verlängert Vormittags-, Ganztags- oder Hortgruppen betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- 3.2 Für die Teilnahme am Mittagessen ist eine monatliche Verpflegungsgeldpauschale zu zahlen. Grundlage für die Verpflegungsgeldpauschale sind die, dem Träger der Einrichtung durch den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellten, tatsächlichen Kosten zuzüglich eines Kostenzuschlages (inkl. Personalkosten) in Höhe von 0,50 € pro Portion und Tag. Die Verpflegungsgeldpauschale wird für 12 Monate erhoben. Die Höhe des Verpflegungsgeldes beträgt monatlich 53,00 €.
Die Höhe des Verpflegungsgeldes der nachschulischen Betreuung Uesen beträgt monatlich 58,89 €.

- 3.3 Für die Teilnahme am Mittagessen im Platz-Sharing ist das Verpflegungsgeld nach § 3.2 Satz 4 entsprechend der prozentualen Platzbelegung anteilig zu entrichten.
- 3.4 Eine Erstattung der Verpflegungsgeldpauschale bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich nicht.
- 3.5 Für die Astrid Lindgren-Schule gilt die verpflichtende Teilnahme am kostenpflichtigen Mittagessen. Die Abrechnung obliegt der Ganztagschule.

§ 4 Ermittlung der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ist im Einzelfall zu ermitteln.

Hierzu ist die Berechnung

- des Einkommens (Ziffer 4.2) und
- der Einkommensgrenze (Ziffer 4.3) erforderlich.

Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag des Einkommens ist Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge. Eine Ermittlung der Elternbeiträge entfällt, wenn und solange sich die Personensorgeberechtigten freiwillig durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Achim zur Zahlung des höchsten für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages verpflichten. Eine solche Erklärung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.

4.1 Anrechenbares Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung sind sämtliche anrechenbare Jahreseinkünfte des/der Sorgeberechtigten. Bei getrennt lebenden/geschiedenen Sorgeberechtigten zählt das Einkommen des Sorgeberechtigten in dessen Haushalt das Kind tatsächlich lebt. Bei Kindern aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften zählt das Einkommen beider Elternteile, sofern die Partner in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

4.2 Umfang des Einkommens

Zum Einkommen gehören die positiven Einkünfte gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG):

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- g) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal und nicht versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld, Kindergeld, Elterngeld sowie

alle Einkünfte nach §§ 1 bis 8 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII, diese werden als Zufluss auf 12 Monate aufgeteilt.

Pflegegeld wird beim Familieneinkommen nicht berücksichtigt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten ist nicht zulässig, es wird Bezug genommen auf die Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII in der derzeit gültigen Fassung, mit Ausnahme ihres § 4 Abs. 5.

Gezahlte Unterhaltsleistungen sind vom Familieneinkommen abzusetzen.

Abzusetzen vom Einkommen

- ist der Arbeitnehmerpauschalbetrag bzw. die nachgewiesenen höheren Werbungskosten bzw. die Betriebsausgaben,
- sind nachgewiesene private Versicherungsbeiträge in Höhe von maximal 3% des Nettoerwerbseinkommens,
- sind nachgewiesene geförderte Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente) in Höhe von maximal 4% des Bruttoerwerbseinkommens.

4.3 Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus:

- a) Grundbetrag von 83% für einen Elternteil in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes des § 85 Abs. 1 SGB XII,
- b) Familienzuschlag in Höhe von jeweils 70 % des Eckregelsatzes,
 - für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben und
 - für jede im Haushalt lebende Person, die von den Gebührenpflichtigen überwiegend unterhalten werden muss.
- c) Unterkunftspauschale analog des Wohngeldgesetzes (WoGG).

4.4 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Einrichtung in städtischer oder freier Trägerschaft, eine der nachschulischen Betreuungen in der offenen Ganztagschule der Astrid Lindgren-Schule bzw. der Grundschule Uesen und müssen hierfür Elternbeiträge gestaffelter Art entrichten oder werden von einer anerkannten Tagesmutter betreut, so ermäßigt sich der gestaffelte Elternbeitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50%. Die Verpflegungsgeldpauschale ist hiervon ausgenommen.

§ 5 Festsetzung der Elternbeiträge

- 5.1 Für die Festsetzung der Elternbeiträge werden die von den Sorgeberechtigten vorgelegten Einkommensunterlagen nach Ziffer 4 der Satzung zugrunde gelegt. Werden hierzu keine Angaben gemacht, ist der Höchstbeitrag für das jeweilige Betreuungsangebot festzusetzen.

Die vollständigen Einkommensunterlagen sind nach Erhalt des Aufnahmebescheides sowie fortlaufend jährlich, spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres bei der Stadt Achim einzureichen. Werden die Einkommensunterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen vorgelegt, ist der Höchstbeitrag für das jeweilige Betreuungsangebot festzusetzen.

- 5.2 Ergibt die Überprüfung des Einkommens, dass ein zu hoher bzw. zu niedriger Elternbeitrag festgesetzt wurde, so wird rückwirkend vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bzw. des Unter- oder Überschreitens einer Einkommensgrenze, der niedrigere bzw. höhere Elternbeitrag erhoben.
- 5.3 Erhöhungen oder Verringerungen des Einkommens, sind der Stadt Achim unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, soweit sich dadurch die Elternbeiträge ändern. Die Elternbeiträge werden in diesem Fall mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats angepasst.

§ 6 Zahlungen

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss.

Die Elternbeiträge

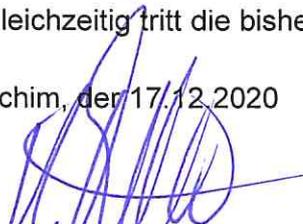
- Betreuungskosten (§ 1.3 a)
 - Sonderdienste (§ 1.3 b)
- sind bis zum 05. des jeweiligen Monats zu entrichten.
- Verpflegungsgeldpauschale (§ 1.3 c)
- ist bis zum 25. des jeweiligen Monats zu entrichten.

Vorübergehende Schließungen der Einrichtungen an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz usw.) und Notdienste aus betriebsbedingten Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Elternbeiträge.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Achim, den 17.12.2020


Rainer Ditzfeld
Bürgermeister

ELTERNBEITRÄGE

für die Kindertagesstätten der Stadt Achim ab 01.01.2021 (EURO)

Personenzahl / Einkommensgrenze (EK)	Stufe I bis 40 % über der EK	Stufe II bis 80 % über der EK	Stufe III bis 120 % über der EK	Stufe IV bis 150 % über der EK	Stufe V über 150 % über der EK
2 Personen / 1.605,76	bis 642,30	bis 1.284,61	bis 1.926,91	bis 2.408,64	ab 2.408,65
3 Personen / 2.023,56	bis 809,42	bis 1.618,85	bis 2.428,27	bis 3.035,34	ab 3.035,35
4 Personen / 2.446,16	bis 978,46	bis 1.956,93	bis 2.935,39	bis 3.669,24	ab 3.669,25
5 Personen / 2.867,56	bis 1.147,02	bis 2.294,05	bis 3.441,07	bis 4.301,34	ab 4.301,35
6 Personen / 3.285,36	bis 1.314,14	bis 2.628,29	bis 3.942,43	bis 4.928,04	ab 4.928,05
Betreuungsformen	Monatsbeitrag in Euro				
Krippe verlängerte Vormittagsgruppe	107,50	215,00	322,50	403,00	484,00
Krippe Ganztagsgruppe	132,50	264,50	397,00	496,00	595,50
Hort	72,00	143,50	215,00	269,00	322,50
Nachschulische Betreuung in der offenen Ganztagschule Astrid- Lindgren-Schule Montag bis Freitag <u>und</u> in den Ferien	29,00	57,50	86,00	107,50	129,00
Nachschulische Betreuung in der offenen Ganztagschule Astrid- Lindgren-Schule <u>nur</u> Freitag	pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von				23,00
Ferienbetreuung in der offenen Ganztagschule Astrid-Lindgren-Schule	pauschaler Wochenbeitrag in Höhe von				61,00
Nachschulische Betreuung an der Grundschule Uesen	pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von				42,00
Sonderdienst Krippe 2,5 Stunden in der Woche	pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von				15,00
Sonderdienst Krippe 5,0 Stunden in der Woche	pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von				30,00
Sonderdienst Kita 2,5 Stunden in der Woche	pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von				10,00
Sonderdienst Kita 5,0 Stunden in der Woche	pauschaler Monatsbeitrag in Höhe von				20,00